**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

**Band:** 82 (2002)

**Heft:** 3-4

Werbung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sie diese ungehindert von allen juristischen Einschränkungen verhören. Würden die Gefangenen in die USA überführt, so wären sie dem US-Recht unterstellt. Als anerkannte Kriegsgefangene müssten diese des Weiteren im Verhör lediglich ihren Namen, Vornamen, Geburtstag, ihren Dienstgrad und ihre Erkennungsnummer bekannt geben. Die Nichtanerkennung des Gefangenenstatus stellt mindestens für die Taliban eine Missachtung der 3. Genfer Konvention von 1949 und damit wiederum eine Verletzung des Kriegsvölkerrechts dar. Des Weiteren ist die Käfighaltung und Behandlung der Gefangenen ein weiterer Verstoss gegen das Kriegsvölkerrecht.

Offensichtlich sind die USA auch aufgrund ihrer Hegemonialstellung – dies wird aus den Verlautbarungen von Rumsfeld, aber auch aus Kolumnen des «Wallstreet Journals» sichtbar – an der Einhaltung des Völkerrechts und des Kriegsvölkerrechts nicht mehr interessiert. Die Schweiz kann als Signatar- und Depositarstaat der Genfer Konventionen an einer solchen Entwicklung kein Interesse haben. Schutz und Unabhängigkeit von Kleinstaaten beruhen auf der Einhaltung des Völkerrechts und des Kriegsvölkerrechts durch die mächtigen Staaten dieser Erde. ◆

ALBERT A. STAHEL ist 1943 in Zürich geboren. Seit 1980 hauptamtlicher Dozent an der Militärischen Führungsschule Au/ZH für Strategische Studien. Seit 1987 Titularprofessor an der Universität Zürich. Stahel ist u.a. Mitglied des International Institute for Strategic Studies in London.

